

Unsere Satzung

Ausfertigung vom 15. Juni 2018

Hebrok Stiftung
Telefon 04132 20 300 40
info@naturcampus-bockum.de
www.naturcampus-bockum.de

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die von Karl-Heinz Hebrok errichtete gemeinnützige Stiftung führt den Namen
Hebrok Stiftung
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Lüneburg. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Jugendhilfe und in diesem Zusammenhang insbesondere die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung. Es soll dazu beigetragen werden, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Bildungschancen zu verbessern und vor allem junge Menschen bei der Berufsorientierung bzw. Berufsausbildung zu unterstützen.

Zweck der Stiftung ist auch, generationsübergreifende und gemeinschaftsbezogene Bildungsangebote inklusiv zu gestalten, zukunftsorientierte Integrationsmaßnahmen zu unterstützen und gleichzeitig dazu beizutragen, durch geeignete Vorhaben positive Lebens- und Bildungsbedingungen zu schaffen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die Entwicklung, Umsetzung und Unterstützung außerschulischer und qualifizierender Bildungs- und Freizeitangebote insbesondere unter Berücksichtigung von Aspekten des Naturerlebens, der Umweltbildung sowie von Inklusion.
 - Umsetzung von konkreten Maßnahmen insbesondere zur Förderung junger Menschen auf ihrem Bildungsweg.
 - Einrichtung und Betrieb einer entsprechend geeigneten Freizeit- und Bildungseinrichtung.
 - Entwicklung und Umsetzung von Bildungsprojekten, auch in Kooperation mit anderen Institutionen und Einrichtungen, die auf diesem Gebiet tätig sind.
 - die finanzielle Förderung von Maßnahmen und Vorhaben anderer gemeinnütziger Einrichtungen, die dem vorgenannten Zweck der Stiftung entsprechen.
- (3) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Stiftungszwecken entsprechen, zuwenden.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen auch zum Ankauf von Vermögensgegenständen verwendet werden, wenn diese dauernd einer gemeinnützigen Einrichtung für deren gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Eine Veräußerung dieser Gegenstände ist zulässig, wenn der Erlös daraus verwendet wird für
 - a) satzungsgemäße Fördermaßnahmen,
 - b) die Anschaffung von anderen in gleicher Weise zu überlassenden Gegenständen.

§3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen besteht aus einem Barvermögen von € 50.000,00, welches der Stiftung von Karl-Heinz Hebrok zugewendet wird.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und auf Beschluss der Geschäftsführung in geeigneter Weise anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zustiftungen der Stifter oder Dritter zu, soweit sie ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (3) Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabenordnung einer freien Rücklage zugeführt werden. Bei Auflösung der Rücklage sind die Mittel für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, kann eine zweckgebundene Rücklage nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden.

§4

Erfüllung des Stiftungszwecks

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind.

§5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) die Geschäftsführung
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen.
- (3) Die Zuwendung von Vermögensvorteilen an die Mitglieder der Organe ist nicht zulässig.

§6

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Stiftung besteht aus einer vom Vorstand der Stiftung zu benennenden Person. Eine weitere Person kann als Vertreter benannt werden.
- (2) Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit in der Geschäftsführung solange aus, bis der Stiftungsvorstand eine Neubesetzung beschließt.

§7

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Erträge und der sonstigen zugewendeten Mittel,
 - b) die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Durchführung von Fördermaßnahmen durch den Vorstand,
 - c) die Aufstellung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresabschluss)
 - d) die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Vorstand im Laufe der ersten fünf Monate eines Geschäftsjahres.
- (3) Der Vorstand hat die nach Absatz 2 gefertigten Aufstellungen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

§8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen. Mitglieder sind Karl-Heinz Hebrok und fünf weitere Mitglieder.
- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist Herr Karl-Heinz Hebrok, folgend ein von den Nachkommen zu benennendes Familienmitglied.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf – mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen wie Nein-Stimmen zu behandeln sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem schriftlich widerspricht.

- (5) Die Geschäftsführer der Stiftung sollen an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen und die Ergebnismünderschrift föhren, die vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist. Die Entscheidung über die Teilnahme der Geschäftsföhrung und die Föhrung der Ergebnismünderschrift liegt beim Vorsitzenden des Vorstands.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Erlass von Förderrichtlinien für die Stiftung,
2. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Geschäftsföhrung,
3. Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsföhrung und des Vorstandes,
4. Beschluss über die Durchführung von Fördermaßnahmen,
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsföhrung,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung,
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Falle der Aufhebung der Stiftung.

§10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§11 Aufhebung der Stiftung

Der Vorstand kann die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§12 Vermögensanfall

Im Falle des Erlöschens, der Aufhebung und bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Stiftungsvermögen in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht – die Bezirksregierung Lüneburg – in Kraft.

Lüneburg, 15. Juni 2018